

Stadt Sassenberg

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Osteresch“ – 2. Erweiterung - vereinfachte Änderung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 13.04.2022 bis zum 13.05.2022 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	Westnetz GmbH Schreiben vom 14.04.2022	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes, 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das 30kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der 11Teutoburger Energie Netzwerk eG" und für Steuer-/Fern-Meldekabel im Namen und Auftrag der 11Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG". Anhang 2 pdf Datei (Pläne)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die bestehenden Leitungsnetze im Straßenraum der Straße „Osteresch“ bzw. „Am Bevergrund“ verlaufen, ist eine Beeinträchtigung der Leitungen nicht zu vermuten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 14.04.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der	Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und vorbehaltlich der gleichbleibenden Rechtslage die Bundeswehr keine Einwände äußert, wird zur Kenntnis genommen.

		Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Bereich militärischem Luftverkehrs Tiefflug Jet Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen.	Der Hinweis, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist, auf die keine Ersatzansprüche bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
3.	Gascade - Gastransport GmbH Schreiben vom 27.04.2022	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis, dass die Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen. Das durch die vorliegende Bebauungsplanänderung entstehende Biotopwertdefizit wird im gemeindeeigenen Ökokonto „Speckgraben / Hessel“ ausgeglichen. Eine Beeinträchtigung der Anlagen ist daher nicht zu vermuten. Der Anregung, die GASCADE Gastransport GmbH weiterhin zu beteiligen, wird gefolgt.
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 27.04.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche	

	Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“ Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.	Der Anregung, einen Hinweis zum Netzanschluss gem. § 77k (4) Telekommunikationsgesetz aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Die vorliegende Bebauungsplanänderung ermöglicht lediglich die Ausweitung der Baugrenzen für Teilflächen des Gewerbegebietes Osteresch. Die Aufnahme des Hinweises für einen Teilbereich wäre daher unverhältnismäßig. Da es sich lediglich um eine Erweiterung der Baugrenzen im Rahmen einer vereinfachten Änderung und nicht um eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes handelt, wird eine Baubesprechung als nicht zwingend erforderlich angesehen.
--	---	---

		Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Der Anregung, die Deutsche Telekom bei Planungsänderungen zu beteiligen, wird gefolgt.
5.	Kreis Warendorf Schreiben vom 13.05.2022	<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. <u>Bitte der zuständigen Behörde folgendes mitteilen:</u> Redaktionell weise ich darauf hin, dass es sich bei dem namenlosen Gewässer ca. 130 m vom Änderungsbereich entfernt, nicht um die Fortführung des Remseder Baches handelt, sondern um das Gewässer Nr. 3r. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Ablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans	Der Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung im Kapitel wasserwirtschaftliche Belange. Der Hinweis, dass keine Informationen zu Altlasten vorliegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die Belange des Bodenschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Be-

bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht **keine** Bedenken. Ich stimme den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zu, dass durch die geplante Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

denken bestehen und den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass es keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Arten gibt, wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Vorhaben: verjüng. Änderung BPL Nr. 3 "Gewerbegebiet Osteresch" - 2. Erweiterung, Sassenberg

Naturschutzbehörde: UNB Kreis Warendorf

Prüfung durch: Lars Schraer am (Datum): 12.05.2022

Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: ☒ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): ☐ Ablehnung: ☐

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ja ☒ nein ☐

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. ja ☐ nein ☐
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirtsfaktoren oder weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorzuziehender Ausweichmaßnahmen) sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative und der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sollten bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein“:
(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja ☐ nein ☐
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

* bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen
** bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsbeschlüssen, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke

Aktenzeichen: 63-884/2022 Stabsort der Akte:

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 14.04.2022
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 13.04.2022
- Westnetz GmbH (Erdgashochdruckleitungen), Schreiben vom 02.05.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20.04.2022
- Stadt Versmold, Schreiben vom 21.04.2022
- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 12.04.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 33.3 - Flurbereinigung, Schreiben vom 25.04.2022
- Bezirksregierung Münster, Dez. 54 - Wasserwirtschaft, Schreiben vom 03.05.2022
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 25.04.2022
- Wasser- und Bodenverband Sassenberg-Füchtorf, Schreiben vom 13.04.2022
- Wasserversorgung Beckum GmbH, Schreiben vom 06.05.2022
- Strassen NRW, Schreiben vom 11.05.2022
- Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 03.05.2022
- Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 13.05.2022

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Mai 2022

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld